

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Finanzordnung Schachverband Baden-Württemberg (in der Fassung nach dem Verbandstag am tt.mm.jjjj)

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines.....	3
§ 1 Grundsätze.....	3
§ 2 Vizepräsident Finanzen	3
§ 3 Rechnungstellung, Fälligkeit und Folgen von Zahlungsverzug	3
II Finanzierung.....	4
§ 4 Finanzierung.....	4
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Umlagen	4
§ 7 Beiträge und Umlagen von Dachorganisationen	4
§ 8 Gebühren	4
§ 9 Startgelder und Organisationsbeiträge	5
III Haushaltsplan.....	5
§ 10 Erstellung des Haushaltsplans	5
§ 11 Aufstellung des Haushaltsplans.....	5
§ 12 Nachtragshaushalt	5
§ 13 Bewirtschaftung des Haushaltsplans	6
§ 14 Verfügungs- und Verpflichtungsermächtigungen	6
IV Zahlungsverkehr	6
§ 15 Bankkonten und Kontenvollmacht	6
§ 16 Sachliche und rechnerische Feststellung	7
§ 17 Anweisungsberechtigung und Kassensicherheit	7
V Jahresabschluss und Kassenprüfung.....	7
§ 18 Jahresabschluss.....	7
§ 19 Kassenprüfung.....	7
VI Auslagenerstattung	8
§ 20 Anspruch und Verfahren	8
§ 21 Reisekosten und sonstige Auslagen.....	8
§ 22 Teilnahme an Meisterschaften.....	8
VII Gliederungen.....	8
§ 23 Allgemeines.....	8
§ 24 Mittelverwendung	9
§ 25 Bezirke	9
§ 26 Schachjugend	9
VIII Vergütungen.....	9
§ 27 Honorare.....	9
§ 28 Voraussetzungen für den Erhalt von Honoraren oder Aufwandsentschädigungen	10
IX Zuwendungen	10
§ 29 Zuschüsse	10
§ 30 Spenden	10
X Schlussbestimmungen	10
§ 31 Inkrafttreten	10
XI Reisekostenrichtlinie.....	11
§ 32 Fahrt- und Flugkosten	11
§ 33 Wegstreckenentschädigung	11
§ 34 Tagegeld.....	11

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

§ 35 Besondere Bestimmungen.....	11
----------------------------------	----

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Die Finanzordnung des Schachverbandes Baden-Württemberg e.V. (im folgenden SVBW) regelt in Ergänzung zur Satzung des SVBW die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung des SVBW.

(2) Die dem SVBW für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

(3) Für die Aufstellung des Haushaltsplans gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, der Einzelveranschlagung und des Bruttonprinzips. Es gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung, sofern Einnahmen nicht ausdrücklich zweckgebunden sind. Zur flexiblen Bewirtschaftung sind die Ansätze grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgegeben.

(4) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und über die Konten des Verbands abzuwickeln.

(5) Die Buchführung des SVBW hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.

(6) Die Finanzordnung gilt entsprechend für alle Kassen des SVBW, sofern die Gliederungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für diese Kassen keine eigenständigen Regelungen verabschiedet haben. Zwingende Regelungen dieser Finanzordnung bleiben jedoch vorrangig.

(7) Der gesamte Bewirtschaftungsprozess (Anordnung, Prüfung, Freigabe) kann vorzugsweise auch digital erfolgen. Die elektronische Form ist der Papierform gleichgestellt. Dokumentation und Archivierung richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Grundsätzen (z. B. GoBD).

§ 2 Vizepräsident Finanzen

(1) Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- b) die Überwachung und Kontrolle der Haushalts-, Kassen- und Buchführung auch für die Gliederungen,
- c) für die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen Sorge zu tragen,
- d) die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuerunterlagen,
- e) Die Beantragung von Zuschüssen (z.B. beim Land oder Sportbund),
- f) die Steuerung einer nachhaltigen Finanz- und Vermögensplanung und
- g) eine fachliche Richtlinienkompetenz gegenüber den Kassieren in den Gliederungen.

(2) Zur Erledigung der Arbeiten kann das Präsidium die Aufgaben an ein anderes Präsidiumsmitglied oder an hauptamtliche Mitarbeiter übertragen oder Angehörige des steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufs zur Beratung und Prüfung hinzuziehen.

§ 3 Rechnungstellung, Fälligkeit und Folgen von Zahlungsverzug

(1) Rechnungen werden vom Vizepräsident Finanzen oder vom Präsidium beauftragten Personen erstellt und Mitgliedern über das Vereinspostfach und Einzelmitgliedern vorzugsweise per E-Mail zugestellt. Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung fällig. Die Beitragsrechnung wird bis zum 1.2. zugestellt und ist bis 28.2. fällig. Beschwerden über die Höhe der Rechnung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der SVBW ist berechtigt, bei jeder Mahnung Mahngebühren bis zur Höhe von 5 Prozent des rückständigen Betrags, mindestens jedoch 10,00 EUR zu berechnen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

(3) Bei Melde- oder Zahlungsverzug kann der Vizepräsident Finanzen die Vereinsnummer des säumigen Vereins auf der Verbandshomepage veröffentlichen. Erfolgt die Zahlung nach weiteren 14 Tagen nicht, kann er nicht nur die Vereinsnummern, sondern auch den Vereinsnamen veröffentlichen. Die Rechte der Mitglieder ruhen ab einer Woche nach zweiter Mahnung, spätestens ab einem halben Jahr nach der ersten Fälligkeit für die Dauer des Rückstandes. Das Präsidium kann von einem Ruhen absehen.

II Finanzierung

§ 4 Finanzierung

Der SVBW finanziert sich im Wesentlichen aus Beiträgen, Umlagen, Gebühren, und Zweckbetrieben sowie Zuschüssen von Sportbünden und öffentlichen Stellen.

§ 5 Beiträge

Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Sockelbeitrag von 50,00 EUR pro Jahr, dieser entfällt, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat für Beiträge, Umlagen, Gebühren, Startgelder und Organisationsbeiträge erteilt wird. Die Mitglieder haben für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

(2) Die Vereine als ordentliche Mitglieder gem. § xxx der Satzung sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie bemessen sich an der Zahl ihrer Einzelmitglieder wie folgt:

Nr.	Beitragsgruppe	Mitgliedsbeitrag	Spielberechtigung
1	Erwachsene ab 18 Jahre		
2	Jugendliche von 14 bis 17 Jahre		
3	Schüler von 10 bis 13 Jahren		
4	Kinder bis 9 Jahre		

(3) Für die Beitragshöhe und die Berechnung der Anzahl der Spielberechtigungen ist der am 1. Januar des laufenden Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der beim SVBW gemeldete Mitgliederbestand nach Satz 1 muss mit der Meldung an den jeweiligen Sportbund übereinstimmen. Bei Differenzen können Sanktionen gemäß Rechtsordnung verhängt werden.

(4) Beiträge für außerordentliche Mitglieder legt das Präsidium fest.

(5) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von Beiträgen, Umlagen und Startgeldern befreit.

§ 6 Umlagen

Umlagen, die das Erweiterte Präsidium beschließt, sind auf höchstens 25% des Beitrages beschränkt und werden frühestens 6 Monate nach Beschluss und Bekanntgabe fällig.

§ 7 Beiträge und Umlagen von Dachorganisationen

Neben den Verbandsbeiträgen werden den Mitgliedern mit der Beitragsrechnung auch Beiträge und Umlagen des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB), der Deutschen Schachjugend e.V. (DSJ) und ggf. der Sportbünde (soweit dieser nicht selbst von dem Sportbund erhoben wird) für Mitglieder und Einzelmitglieder in Rechnung gestellt und an die jeweilige Organisation ausgekehrt.

§ 8 Gebühren

(1) Leistungsbezogene Gebühren kann das Präsidium durch Beschluss in einer Gebührenrichtlinie festlegen. Sie erlangt Geltungskraft durch Bekanntmachung. Die Bezirke und die Schachjugend können analog ergänzende Gebühren in eigener Zuständigkeit festlegen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

(2) Darüber hinaus legt der Verband folgende Gebühren fest:

a) Eine Aufnahmegebühr für neue Vereine (Entsprechendes gilt für Fusionen)	xx,xx EUR
a) Die Gebühr für eine nicht eingelöste Lastschrift beträgt	xx,xx EUR
b) Erstmalige Beantragung einer Spielgenehmigung	xx,xx EUR
c) Gebühr für Vereinswechsel	xx,xx EUR
d) Spielverlegung	xx,xx EUR

§ 9 Startgelder und Organisationsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat für jede an den Verbandsrundenspielen teilnehmende Mannschaft für jedes Spieljahr einen Spielklassenbeitrag (Startgeld) zu entrichten. Der Spielklassenbeitrag beträgt pro Mannschaft:

a) der Oberliga	xx,xx EUR
b) der Verbandsliga	xx,xx EUR
c) der Landesliga	xx,xx EUR

d) die Spielklassenbeiträge der weiteren Ligen und deren Fälligkeit regeln die Bezirke eigenständig. Die Spielklassenbeiträge sind am ersten Spieltag fällig.

(2) Im Übrigen werden Startgelder und Organisationsbeiträge vom für die Veranstaltung zuständigen Gremium festgelegt und mit der jeweiligen Ausschreibung oder dem Startrundschreiben bekanntgegeben.

III Haushaltsplan

§ 10 Erstellung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan wird jährlich für das folgende Geschäftsjahr vom Vizepräsident Finanzen vorbereitet und nach Beratung im Präsidium durch das Präsidium dem satzungsgemäßen Organ zur Genehmigung vorgelegt.

§ 11 Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des jeweiligen Geschäftsjahrs und hat eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu enthalten.

(2) Der Haushaltsplan soll grundsätzlich ausgeglichen sein. Ein defizitärer Haushaltsplan darf nur begründet und ausnahmsweise vom Erweiterten Präsidium beschlossen werden und er sollte folgende Kriterien erfüllen:

- a) die geplanten Gesamtausgaben des Haushaltsjahres, die geplanten Einnahmen dieses Haushaltsjahres nicht um mehr als maximal 15% der geplanten Einnahmen überschreiten und
- b) der geplante Haushaltsübertrag (ohne zweckgebundene Rücklagen) am Ende des geplanten Haushaltsjahres (31.12.) mindestens 2/12 der geplanten Gesamtausgaben des Haushaltsjahres betragen.

(3) Im Haushaltsplan sind die Ansätze für das geplante Jahr und das Vorjahr, sowie die Ergebnisse des Vorjahres und die Bereiche gegenseitiger Deckungsfähigkeit auszuweisen.

(4) Der Verband kann Rücklagen gemäß Abgabenordnung bilden. Die Bildung von freien und zweckgebundenen Rücklagen gemäß Abgabenordnung (AO) beschließt ausschließlich das erweiterte Präsidium mit den Haushaltsberatungen.

§ 12 Nachtragshaushalt

Zeigen sich im Verlaufe eines Haushaltsjahres erhebliche Abweichungen ($\geq 15\%$) auf der Einnahmen- und/oder Ausgabenseite, so ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

§ 13 Bewirtschaftung des Haushaltsplans

- (1) Die Bewirtschaftung obliegt dem Vizepräsident Finanzen gemeinsam mit dem Präsidium, diese sind für die Einhaltung der Budgettitel verantwortlich.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen hat regelmäßig (z. B. quartalsweise) über den Stand des Haushaltsjahres dem Präsidium zu berichten.
- (3) Zur Sicherung der Liquidität oder des Haushaltsausgleichs kann der Vizepräsident Finanzen die Bewirtschaftung von Mitteln ganz oder teilweise sperren. Über die Verhängung und die Aufhebung einer Haushaltssperre ist das Erweiterte Präsidium unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Bei Missachtung der Budgetvorgaben oder Genehmigungspflichten kann das Präsidium die Bewirtschaftungsbefugnis auch für Gliederungen temporär oder dauerhaft entziehen.
- (5) Über Stundungen und Erlass von Ansprüchen entscheidet bei Beträgen im Einzelfall von bis zu 2.500 EUR der Vizepräsident Finanzen, darüber hinaus das Präsidium.

§ 14 Verfügungs- und Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 26 BGB. Das Präsidium kann Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie Amtsträgern von Gliederungen schriftliche Vollmachten zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Verpflichtungserklärungen erteilen. Diese Ermächtigung erstreckt sich ausschließlich auf Geschäfte des laufenden Betriebs; der Abschluss von Verträgen mit Dauerwirkung ist hiervon ausgeschlossen und bleibt dem Präsidium vorbehalten. Das Nähere regelt eine vom Präsidium zu beschließende Vollmachtenregelung.
- (2) Planmäßige Ausgaben: Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, die veranschlagten Mittel nach Höhe und Zweckbestimmung des Haushaltsplans einzusetzen; der Haushaltsbeschluss gilt als allgemeiner Verwendungsbeschluss. Solange kein Haushaltsplan beschlossen ist, beschränkt sich die Bewirtschaftung auf die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen und unaufschiebbarer Aufgaben im Rahmen der Vorjahresansätze.
- (3) Überplanmäßige Ausgaben: Sind Haushaltsmittel eines Titels oder die Summe gegenseitig deckungsfähiger Haushaltspositionen verbraucht, dürfen weitere Verpflichtungen bei Rechtsverpflichtung oder bis zu einem Betrag von 2.500 € mit Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen eingegangen werden. Darüberhinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (4) Außerplanmäßige Ausgaben: Diese sind zulässig, wenn sie sachlich unabweisbar und zeitlich unaufschiebbar sind und die Deckung gesichert ist. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind bis zu einem Betrag von 2.500 € zur Genehmigung ermächtigt. Darüber hinaus entscheidet das Präsidium.

IV Zahlungsverkehr

§ 15 Bankkonten und Kontenvollmacht

- (1) Über die Einrichtung und Auflösung von Bankkonten entscheidet der Präsident oder der Vizepräsident Finanzen, im Zweifelsfall das Präsidium durch Beschluss. Alle Konten lauten auf den SVBW. Unterkassen von Gliederung oder für spezielle Aufgaben bekommen einen entsprechenden Zusatz.
- (2) Verfügungsberechtigt über alle Verbandskonten sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen.
- (3) Für Konten von Gliederungen erhalten Amtsträger der Gliederung (i.d.R. der jeweilige Vorsitzende und der Kassierer) eine eingeschränkte Kontovollmacht.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

(4) Die für die Buchhaltung und den Zahlungsverkehr zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter können eine Kontovollmacht erhalten.

§ 16 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den Verband obliegt dem zuständigen Präsidiumsmitglied. Die rechnerische Richtigkeit wird vom Vizepräsident Finanzen oder vom Präsidium beauftragten Personen überprüft.

§ 17 Anweisungsberechtigung und Kassensicherheit

(1) Ausgaben dürfen von der Buchhaltung nur auf schriftliche Anweisung angenommen (sachliche Anerkennung), ausgezahlt und endgültig gebucht werden. Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen sind berechtigt:

- a) der Präsident und
- b) die Vizepräsidenten.

Wer allein eine Verpflichtung für den Verband eingegangen ist, bedarf der Zustimmung eines anderen Anweisungsberechtigten.

(2) Wer Anordnungen im Sinne von §xxx erteilt oder dabei verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

V Jahresabschluss und Kassenprüfung

§ 18 Jahresabschluss

(1) Der Vizepräsident Finanzen hat am Ende des Geschäftsjahres die Konten abzuschließen und einen Jahresabschluss zu fertigen, der einen Haushaltsvergleich und eine Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten sowie eine Vermögensübersicht enthält. Außerdem ist die Veränderung zum Vorjahr auszuweisen.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresrechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die sich auf ein abgelaufenes Rechnungsjahr beziehen, sind gesondert auszuweisen.

(3) Der dem Verbandstag vorzulegende Kassenbericht hat insbesondere folgende Teile zu enthalten: Anfangsbestand und Endbestand des Geldvermögens

- a) die Kassen- und Bankbestände
- b) den Haushaltsplan des abgelaufenen Jahres
- c) den Haushalts-Iststand des abgelaufenen Jahres.

§ 19 Kassenprüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Finanzordnung einschließlich des Haushaltsplanes und der satzungsgemäßen Verwendung der Verbandsgelder.

(2) Den Kassenprüfern ist auf Verlangen unmittelbar Einblick in die Konten und Belege sowie die dazu gehörenden Unterlagen und ggf. in elektronische Buchhaltungssysteme und digitale Belegarchive zu gewähren.

(3) In sämtliche Protokolle insbesondere des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums ist den Kassenprüfern Einsicht zu gewähren, soweit darauf Zahlungen beruhen.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

(4) Über die Kassenprüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu erstellen, in der das Ergebnis der Prüfung dokumentiert ist. Über die Prüfung ist dem Verbandstag zu berichten.

VI Auslagenerstattung

§ 20 Anspruch und Verfahren

(1) Auslagen werden nur auf Antrag erstattet. Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, die Erstattung von Aufwendungen zu verweigern oder die Abrechnung nicht anzuerkennen, wenn die Kosten unangemessen hoch oder nicht nachprüfbar sind, wenn diese nicht zeitnah (innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Veranstaltung oder der Dienstreise) eingereicht werden oder Belege fehlen. Auf Beschwerde des Antragstellers entscheidet das Präsidium abschließend.

(2) Auf Antrag kann der Vizepräsident Finanzen einen Vorschuss auf entstehende Aufwendungen bewilligen. Der Vorschuss ist zeitnah abzurechnen, generell jedoch in dem Geschäftsjahr, in dem er eingeräumt worden ist.

(3) Grundsätzlich sollen Aufwendungen im selben Rechnungsjahr abgerechnet werden, in dem sie entstanden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vizepräsident Finanzen eine Abrechnung bis spätestens 31. Januar des Folgejahres, in dem sie entstanden ist, akzeptieren.

§ 21 Reisekosten und sonstige Auslagen

(1) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt auf Grundlage einer vom Präsidium zu beschließenden Reisekostenrichtlinie. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung und der Tagegelder orientiert sich an den jeweils geltenden steuerlichen Höchstsätzen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Landesreisekostengesetzes.

(2) Sonstige Auslagen werden nach Beleg erstattet.

§ 22 Teilnahme an Meisterschaften

(1) Die Startgelder für vom SVBW gemeldete Teilnehmer an deutschen Einzelmeisterschaften der Frauen und Männer sowie für Blitz-, Schnellschach – und Pokaleinzelmeisterschaften werden in voller Höhe vom SVBW getragen. Startgelder bei der Seniorenmannschaftsmeisterschaft der Landesverbände und der Frauenmannschaftsmeisterschaft der Landesverbände werden vom SVBW getragen.

(2) Reisekosten werden in Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel vom SVBW getragen. Werden Reisekosten vom SVBW getragen, stehen dem Verband eventuelle Preisgelder zu, soweit nicht etwas anderes vom Präsidium beschlossen wird.

VII Gliederungen

§ 23 Allgemeines

(1) Der SVBW ist ein einheitlicher Rechtsträger. Die Bezirke und die Schachjugend sind Teil des SVBW.

(2) Die Kassierer der Gliederungen sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

(3) Für außer- oder überplanmäßige Ausgaben gelten die Regelungen für den Verband entsprechend, mit der Maßgabe, dass bis zu Beträgen von 2.500 EUR zusätzlich die Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen und darüber hinaus zusätzlich die Genehmigung des Präsidiums notwendig ist.

§ 24 Mittelverwendung

Die Gliederungen sind verpflichtet, ihre Mittel ausschließlich und zeitnah zur Erfüllung ihrer satzungs- und ordnungsgemäßen Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Zum Ende eines Geschäftsjahres dürfen die nicht verbrauchten Mittel in das Folgejahr übertragen werden. Um die zeitnahe Mittelverwendung zu gewährleisten, ist der Haushaltsübertrag wie folgt begrenzt: Der Übertrag darf

- a) die Summe der Gesamteinnahmen (wie Zuweisungen, Spenden, Startgelder, Eigenerträge, etc.) des laufenden und des vorausgegangenen Geschäftsjahres und
- b) maximal 10% der Beitragseinnahmen des Verbandes nicht überschreiten.

Bestände, welche diese Grenze überschreiten, kann das Präsidium nach Anhörung der Gliederung in begründeten Fällen per Beschluss entweder ganz bzw. teilweise genehmigen, mit künftigen Zuweisungen verrechnen oder einziehen und für zentrale Verbandszwecke verwenden.

§ 25 Bezirke

Die Bezirke erhalten für ihre Bezirksarbeit eine Zuweisung. Die Höhe der Zuweisung an den jeweiligen Bezirk wird vom Erweiterten Präsidium jährlich mit dem Haushaltsplan festgelegt. Als Orientierung dient folgendes Modell: In der Regel liegt die Summe aller Zuweisungen bei ca. 15 % der Beitragseinnahmen. Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus einem Sockelbetrag (i.d.R. 1.000 EUR) und einem Betrag, der von der jeweiligen Mitgliederzahl abhängig ist. Die Bezirke können auf ihre Zuweisung ganz oder teilweise verzichten.

§ 26 Schachjugend

(1) Der Sonderhaushalt der Schachjugend wird im Haushaltsplan des SVBW und im Jahresabschluss gesondert ausgewiesen. Darin weist der Verband der Jugend zu Beginn des Geschäftsjahres auf Basis des genehmigten Haushaltsplans eine pauschale Zuweisung zur Deckung des voraussichtlichen Fehlbedarfs (Unterdeckungszuschuss) zu. Voraussetzung ist die Vorlage eines ausgeglichenen Haushaltsplans.

(2) Die Zuwendungen Dritter (Zuschüsse, Spenden, etc.) sowie die Einnahmen und Eigenerträge der Jugend sind vorrangig zur Deckung der Ausgaben der Jugend einzusetzen.

(3) Die Schachjugend ist zur Vorlage einer Jahresrechnung verpflichtet. Übersteigt die geleistete Zuweisung den tatsächlichen Fehlbedarf, kann das Präsidium die Rückführung der überschüssigen Mittel an den Verband verlangen. Diese Rückforderung darf mit Zustimmung des Schatzmeisters mit der ersten Zuweisung des folgenden Geschäftsjahres verrechnet werden.

VIII Vergütungen

§ 27 Honorare

(1) Honorare für Verbandstätigkeiten, insbesondere Honorare für Trainer, werden durch einfachen Beschluss des Präsidiums festgelegt (Honorarrichtlinie). Bei Änderung der Honorarrichtlinie behalten bereits getroffene Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

(2) Ein Honorar kann nur gezahlt werden, wenn eine entsprechende vorherige Zusage des zuständigen Präsidiumsmitgliedes vorliegt und sofern im jeweiligen Haushaltstitel hierfür Mittel bereitgestellt sind.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

§ 28 Voraussetzungen für den Erhalt von Honoraren oder Aufwandsentschädigungen

Der Empfänger ist für die zutreffende und zeitnahe Versteuerung von Aufwandsentschädigungen, Vergütungen oder Honoraren selbst verantwortlich. Des Weiteren ist er für die Einhaltung der Grenzen nach §3 Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes selbst verantwortlich, insbesondere wenn er Honorare oder Aufwandsentschädigungen in unterschiedlichen Funktionen, von unterschiedlichen Verbandsgliederungen oder von mehreren juristischen Personen erhält. Grundsätzlich, solange nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt der Empfänger im Verhältnis zum SVBW als selbständig im Sinne des Einkommensteuergesetzes; Steuern und Sozialabgaben sind dann vom SVBW nicht zu entrichten.

IX Zuwendungen

§ 29 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse werden vom Schatzmeister im Namen des Verbandes beantragt. Gliederungen können die Beantragung von Zuschüssen verlangen und unterstützen. Die Gliederungen sind verpflichtet die entsprechenden Verwendungsnachweise zu erbringen.
- (2) Zuschüsse fließen dem Verband zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- (3) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
- (4) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 30 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen. Zuwendungsbescheinigungen werden vom Vizepräsident Finanzen ausgestellt.
- (2) Spenden kommen grundsätzlich dem Verband zugute, es sei denn, dass der Spender schriftlich festlegt, wofür die Spende verwandt werden soll.

X Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde am ... durch ... beschlossen und tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Schachverband Baden-Württemberg e.V.

Die Finanzordnung

XI Reisekostenrichtlinie

§ 32 Fahrt- und Flugkosten

(1) Entstandene notwendige Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, werden bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Dienstreisenden, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(2) Flugkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse sind erstattungsfähig, wenn dienstliche oder wirtschaftliche Gründe der Flugzeugbenutzung die Belange des Klimaschutzes überwiegen.

§ 33 Wegstreckenentschädigung

(1) Für Reisen, die der Dienstreisende aus triftigem Grund mit einem Kraftfahrzeug oder einem anderen motorbetriebenen Fahrzeug zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer gewährt, höchstens jedoch 180 EUR, sowie ggf. anfallende Parkgebühren bis zu 10 EUR pro Tag.

(2) Triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs liegen beispielsweise vor wenn:

- a) das Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht,
- b) schweres und/oder sperriges Gepäck – kein persönliches Reisegepäck – mitzuführen ist,
- c) wenn die Kosten bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels höher wären,
- d) wenn Fahrgemeinschaften gebildet werden können,
- e) wenn eine Schwerbehinderung mit den Merkzeichen – aG – vorliegt.

§ 34 Tagegeld

(1) Die Höhe des Tagegeldes zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen orientiert sich an § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Das Tagegeld beträgt demnach bei Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort von

- a) mindestens 8 Stunden 14 EUR
- b) mindestens 24 Stunden 28 EUR
- c) jeweils 14 EUR für den An- und Abreisetag, wenn an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der Wohnung übernachtet wird.

(2) Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, wird das Tagegeld gekürzt, und zwar beim Frühstück um 20 Prozent, beim Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent der vollen Tagespauschale. Die Kürzung darf die ermittelte Verpflegungspauschale nicht übersteigen.

(3) Wird bei Sitzungen des Verbandes unentgeltlich Verpflegung und Getränke zur Verfügung gestellt, entfällt ein Tagegeld.

§ 35 Besondere Bestimmungen

(1) Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung, die zumindest teilweise im Interesse des Verbandes liegen, können Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

(2) Werden Dienstreisen mit einer privaten Reise verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende Reisekostenvergütung nicht übersteigen.